



Allgemeine Geschäfts-, Miet- und Verleihbedingungen

1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen, die von den Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter bestätigt durch die Auftragserteilung ausdrücklich von unseren Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden zu sein, ungeachtet vorergehender Einwendungen oder Widersprüche. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung.
2. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die Mietdauer verlängert sich jeweils um einen weiteren Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist bis zur vereinbarten Uhrzeit beim Vermieter eingetroffen ist. Die Miete beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verläßt, und endet an dem Tag, an dem das Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt bei dem Vermieter eintrifft.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Übernahme des Mietobjekts von dessen einwandfreien Zustandes, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Mit der Übernahme bestätigt er dieses, Beanstandungen sind unverzüglich vorzubringen.
4.
 - a) Der Mieter hat das Mietobjekt nicht mißbräuchlich zu benutzen und es nur von qualifizierten Fachkräften in der vom Vermieter vorgesehenen Weise, entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Verwendungsart ist dem Mieter untersagt. Wir sind berechtigt, und der Vermieter hat uns dies zu ermöglichen, das Mietobjekt jederzeit am Einsatzort zu überprüfen.
 - b) Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen bzw. Justierungen vorzunehmen, Reparaturen an den Geräten durchzuführen oder zu versuchen.
 - c) Firmenzeichen und Kennnummern des Herstellers, Händlers oder Vermieters, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietobjekt zu belassen und dürfen nicht überdeckt werden.
 - d) Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden, der an dem Mietobjekt durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. der Instruktionen so wie unsachgemäßer Behandlung entsteht.
 - e) Der Mieter ist verpflichtet, uns während der Mietzeit auftretende Schäden oder den Verlust des Mietobjekts unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat den Vermieter für jeden Verlust des Mietobjekts oder Schaden an dem Mietobjekt, zum Neuwert zu entschädigen. Alle nach Übernahme des Mietobjekts erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, der Nachweis dafür, daß die Erforderlichkeit der Reparatur nicht auf ein Verschulden des Mieters bezieht, trifft den Mieter.
 - g) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in dem Zustand zurückzubringen, in dem er es vom Vermieter übernommen hat. Nicht, bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte Kabel, sowie Zerstörungen und Verschmutzungen jeglicher Art des Mietobjektes, werden nach Aufwand zu dem am Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz berechnet.
5.
 - a) Im Falle einer wesentlichen Funktionsstörung oder des Ausfalls des Mietobjekts ist der Vermieter nur unter der Voraussetzung zur Gewährleistung verpflichtet, daß der Mieter nachweist, daß ihn an der Funktionsstörung oder dem Ausfall kein Verschulden trifft. Die Gewährleistungspflicht des Vermieters geht unter Ausschluß von Wandlung, Minderung oder Schadenersatz nur auf Nachbesserung durch Instandsetzung oder Gestellung eines in etwa gleichen Objekts. Dem Vermieter ist die Wahl zwischen den vorstehend aufgeführten Nachbesserungsmöglichkeiten freigestellt.
 - b) Es besteht keine Haftung unsererseits, wenn dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder Ausfall des Mietobjekts während der Vertragszeit Schäden entstehen.
 - c) Für sonstige Schäden und Ansprüche irgendwelcher Art kommen wir nicht auf, insbesondere nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch unsere Mietobjekte dem Vermieter oder Dritten entstehen. Irgend eine Haftung für Mangelfolgeschäden jedweder Art sind ausgeschlossen.
6. Der Mieter hat bei Pfändung des Mietobjektes dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll nebst eidesstattlicher Versicherung zu übersenden, aus der ersichtlich ist, daß die Pfändung das Mietobjekt des Vermieters trifft. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger, Vermieterpfandrecht, usw.) Rechte an dem Mietobjekt geltend gemacht werden.
7. Sicherheitsleistungen: Der Mieter leistet, bei Aufforderung, für jedes Mietobjekt eine Kautionsleistung in Form einer Barzahlung. Die Höhe der Kautionsleistung wird individuell vertraglich festgelegt, sie ist zinslos, und erst dann zur Rückzahlung fällig, wenn nach Rückgabe des Mietobjekts dessen jeweilige Mängelfreiheit durch den Vermieter festgestellt ist.
8.
 - a) Die Mieten, Nebenkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ohne Abzug, in €, in bar zu bezahlen. Sollte der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand kommen oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden unsere Forderungen aus unseren Leistungen sofort zur Zahlung fällig.
 - b) Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rückgabe des Mietobjektes zu fordern bzw. dieses auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Bei Verzug werden vom Vermieter Verzugszinsen (in Höhe des marktüblichen Dispo-Zinssatzes) sowie Bearbeitungs-/Mahngelühren erhoben. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die vereinbarte Frist für die Rückgabe des Mietobjekts nicht einhält, oder bei Rückgabe den Mietzins nicht entrichtet.
 - c) Die Rückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind bei Rückgabe des Mietobjektes unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
9. Mit der Rückgabe der Mietobjekte bestätigt der Vermieter nicht, daß diese ohne Mängel übergeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, das Mietobjekt eingehend zu prüfen.
10. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen, sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich von Scheck- und Wechselklagen gilt unser Hauptsitz, also zur Zeit Metzgingen/Bad Urach.

Stand 10.01.2012